Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 28 (1878)

Artikel: Aus den Verhandlungen der Refomationskammer von 1676-1696 : ein

Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts

Autor: Studer, F. Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen der Reformationskammer von 1676—1696.

Gin Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts.

Von

F. Studer, Pfarrer in Rüeggisberg.

eformation und 17. Jahrhundert! mag manch ein Lefer kopficuttelnd denken, beim Betrachten der Ueberschrift, wie paßt dieß zusammen ? Ift es ja doch das 16. Jahrhundert, welches jene gewaltigen Rämpfe der Geister gesehen, jene Reinigung der Lehre gebracht hat, welche so viele Tausende zu= rudführte von äußerem Werkbienst zu dem einigen Grund unseres Heils. Und nichts destoweniger, lieber Leser, haben wir das Recht, auch im 17. Säfulum von einer Reforma= tion zu sprechen; zwar nicht von einer religiösen, wohl aber von einer sittlichen. Nicht der innere Mensch des Herzens sollte von Irrthumern befreit, sondern das äußere Auftreten der Gesellschaft von Unnatur und Thorheit zu Einfachheit und Tugend zurückgeführt werden. Dem über alle Maßen geftiegenen Luzus in Kleidung und Nahrung, bem hinausstreben über die Grenzen der Stände ein Ziel zu setzen und alte Sitte und Bescheidenheit zu bewahren,

war der Zweck der vielen Mandate und Verordnungen, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis sast zum Sturze des alten Berns erlassen worden sind und unter der Bezeichnung "Kleiderreformation" zusammen= gesaßt werden. Das erste dieser Hoffahrtmandate fällt umdie Mitte des 17. Jahrhunderts, das letzte trägt die Jahres= zahl 1767.

In seinem Aufsatz "Schul= und Kulturhistorisches aus der Mitte des 17. Jahrhunderts" (Berner Taschenbuch 1878, S. 227 ff.) hat Herr W. Fetscherin auch dieses Ueberhand= nehmen des Luxus im alten Bern und die dagegen er= lassenen Verordnungen mit ihrem hauptsächlichsten Inhalt berührt, und wir können daher an dieser Stelle darüber weggehen. Wenig bekannt aber dürste Vielen sein, in welcher Art und Weise diese Mandate ausgeführt wurden, drum sei es uns vergönnt, einiges darauf Bezügliches mit= zutheilen.

Vor uns liegen zwei Protofolle, das eine trägt den Titel: "Exekutionsmanual der schon anno 1672 gemachten und den 20. April 1676 erfrischten Kleyderresormation" und umfaßt mit vielen Lücken die Jahre 1676—1683; die Neberschrift des andern lautet: "Resormationskammer=Erkanntnuß-Manual, angefangen den 4. Mai diß lauffenden 1692sten Jahres"; es ist fortgesetzt dis zum Jahr 1696. Da dieselben die Nummern I. und II. tragen, so wird ersichtlich, daß in der Zwischenzeit von 1683—1692 die Verhandlungen der Resormationskammer nicht protofollirt worden sind, aus welcher Ursache, ist unbekannt. Diese beiden Folianten enthalten alle Vergehen gegen das im Jahr 1672 ergangene Mandat sammt der Vertheidigung der Angeklagten und den erlassenen Urtheilssprüchen und bieten eine Fülle der interessantessen

damaligen Leben der hohen und niedrigen Stände. Bevor wir aber näher eintreten und einzelne Fälle daraus beleuchten können, finden wir es angezeigt, noch Folgendes zur Erläuterung vorauszuschicken:

Wie schon bemerkt, hatte sich die Regierung im Jahr 1672 veranlaßt gesehen, ein neues Mandat ausgehen zu lassen. Es ist dasselbe uns erhalten im Polizeibuch VII, S. 242 ff., im Staatsarchiv; umfaßt aber so viele Seiten, daß wir davon absehen, es an dieser Stelle wieder zu geben; seine hauptsächlichsten Bestimmungen werden uns ohnehin in den folgenden Verhandlungen begegnen. Es schiefteit dieses "Hoffahrtsmandat" das Schicksal vieler seiner Brüder getheilt, d. h. wenig Beachtung gefunden zu haben, so daß sich der Rath veranlaßt fand, es im Jahr 1676 zu erneuern und zu seiner Beobachtung eine neue richtersliche Gewalt zu schaffen. Bisher hatten die Chorrichter über seine Ausstührung gewacht, am 17. April 1676 wurde ihnen durch solgenden Rathszeddel ihre Pflicht neu einsgeschärft.

Zedul an MHHr. die Chorrichter als Executores des Hoffartmandats:

"Ueber den wohlmeinlichen Anzug zu was großer Ver"achtung Gottes und MGHHr. A. und Burgeren wider
"die Hoffart außgangene Ordnung der schnöden Kleider=
"pracht zunehmen thue, haben MGHHr. in erinnerung und
"ansechen des schweren Eydts, darmit Ihr Gn. zu beobach=
"tung dero ordnungen sich verpslichtet, dahin sich resolviret
"und entschlossen mit allem pfer und ernst, hierin arbeiten
"zu lassen und den Herren Executores darzu alle ersorder=
"liche Hand zu bieten. Da solcher Execution halber zwar
"vermeint worden, daß selbige zwar besser durch Anstellung

"einer besonderen Reformations=Cammeren zu verhalten sein "werde, aber endlichen besser befunden und statuiert worden, "daß selbige Ihnen nochmalen übergeben sein und obliegen "solle, also und der gestalten, wann hieran mangel er= "scheinen und die Ordnung nicht gehalten würde, daß die "Schuld Ihnen und ihrer Hinläßlichkeit zugeschrieben und "Sie darum Ihr In. zu antworten haben sollen."....

Aber schon drei Tage später war jene Minorität, welche eine eigene Reformationskammer bestellen wollte, zur Majorität geworden, wie folgender "Zedul und Be= felch" vom 20. April gleichen Jahres uns zeigt:

"Demnach by meinen gnädigen Herren Rathen und "Burgeren nit unzeitig erinneret und zu betrachten ge-"nommen worden, welchermaßen die beobachtung und Exe= "cution der in anno 1672 gemachten mäßigung der Rlei= "dern und abschaffung des darin vorgangenen prachts in "eine gentliche underlassung gerathen und was für Ur= "sachen derselben Vorgewendt und gefunden werdind und "daby befunden, daß es solcher Execution halb fürnemlich "ermangle an denen felbs, welche diese Ordnung gemacht "und hiemit die Handhaber berfelben fein follten, haben "darüber Ihr Ind. gerathen und sich entschlossen, wider "solchen befundnen mangel derfelben Execution dieses Mittel "an die Hand zu nehmen; Maßen hiermit angesehen und "verordnet sein soll, daß ein Jeder Haus Batter und hier-"mit sonderlich die, so deß Oberkeitlichen Stands und "Regiments find, dahin gewiesen und Verpflichtet sein folle, "die angeregte Rleiderreformation und Ordnung nit allein "für sein persohn gebührend zu beobachten, sondern auch "die seinigen, als Weib, Rinder und Hausgesind zu gleicher "Observation zu vermögen. Bei peen und straff der auß"schließ= und einstellung von denen Ehrensitzen, die einer, "so deß Regiments ist, in der einten und anderen stell und "Cammer haben mag und der Verweisung vom Burgeren= "zihl dessen, der nit deß kleinen oder großen Raths ist....

"Also habend Ihr, meine hochehrenden Herren, hiemit "auch frischen Bevelch die Execution folder Rlender=Ord= "nung, welche hiemit de nove bestetiget sein soll und zwar "mit wideraufhebung der seither beschechenen etwelchen dis-"pensation.... euch rechten Ernsts angelegen sein ze "laffen und hierumb euch Wuchentlich einmal, es fene vor "oder nach Mittag extra-ordinarie Im Chor= oder Raht= "haus ze Bersammlen und das under dem Tittul und "Namen der Reformations = Cammer, welche Ihr "Bnd. hiermit zur aufsicht und execution dieses Mandats "verordnet haben wellend, die Ihr zu der hiezu erheuschten "aufsicht dieselbs darzu tugendlich findenden persohnen ze "bestellen und ze brauchen haben und die so im fehler ge= "funden werdend, die sepen deß Regiments oder nit, ohne "langes contestiren noch ansehen der persohn vom Raht zur "anwendung aufgesetten straff zu verleiden wüßen."

So war die Reformationskammer in's Leben gerufen und ihr Wirkungskreis in großen Zügen bestimmt. Sie bestand aus einem Präsidenten, einem Mitglied des Raths und fünf Assesson nebst Schreiber und Weibel. Die ersten Mitglieder waren laut Protokoll: Herr Benner Kilchberger, Präses; Herr Rathsherr Mey, Herr Rosselet, Herr Strauß, Herr Knecht, Herr Schneider, Herr Tillier. Die Kammer beschloß, "sich alle Donnstag nach der predig zusammen= zuthun" und als Ausseher und Verleider die "Feuwer= gschauer, Weibel, Leuffer und Reuter" zu bestellen und in Gelübd auszunehmen. Zur bessen Ausrichtung ihrer

Pflichten erhielt jeglicher ein gedrucktes Exemplar des Mandats und wurde scharf ermahnt, sobald er etwas Ungehöriges in Kleidung oder sonst wie bemerke, es ohne Schonung der Kammer anzuzeigen. Zur Aufmunterung sollte der Verleider einen beträchtlichen Theil der zu beziehenden Bußen erhalten. In welcher Weise diese Aussehen ihres Amtes warteten, werden wir später sehen.

Die Kammer hielt ihre erste Sitzung den 25. Mai 1676. Aus ihren Verhandlungen, die ungemein mannigfaltig sind und sich fast auf alle Zweige des menschlichen Lebens aus= dehnen, heben wir nur einzelne Bilder hervor, welche ge= eignet sind, einiges Licht auf die damalige Gesellschaft zu wersen. Da die Verurtheilungen wegen allzu köstlicher Kleidung den weitaus größten Theil der Geschäfte aus= machen, so beginnen wir billig mit diesen und lassen das Uebrige später folgen.

I.

Wenn in unsern Tagen ein junger Herr bei seinem Kleiderkünstler einen Anzug nach der neuesten Mode bestellt, oder durch den Coiffeur seines Hauptes Zierde unternehmend aufträuseln läßt, wenn die moderne Dame eine frische Sendung aus Paris erhält von all den Herrlichsteiten, welche daselbst an der Tagesordnung sind, so denkt wohl niemand daran, daß solche Thaten ihren Ahnen vor zwei Jahrhunderten eine scharse Rüge und strenge Buße von Seiten der Reformationskammer zugezogen haben. Unser Protokoll verzeigt manchen Spruch, der die "außewärtigen, französischen Modes" betrifft und bestraft. Um bei dem Herrn der Schöpfung zu beginnen und zwar bei seinem Haupte, so waren es besonders zwei Fälle, die um allgemeinen Aergernisses willen zur Rechenschaft gezogen